

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01.12.2014.

Aufgrund von § 68 KV M-V i.V.m. §70 Abs 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303) hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin in Ihrer Sitzung am 18.06.2026 nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert: Der § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Erzeugung von erneuerbarer Energie und die Bewirtschaftung, Verwaltung und Erhalt von eigenen Immobilien.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01.12.2014 tritt dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt am 23.06.2026

Kröpelin, den 23.06.2026


Gutteck
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin den 23.06. 2026


Gutteck
Bürgermeister



Veröffentlichung im Internet am 23.06. 2026